

## **Kurzprotokoll**

**der Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Kierspe vom Mittwoch,  
04. Oktober 2017 im Ratssaal des Kiersper Rathauses, Springerweg 21  
in Kierspe**

**Thema: Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht**

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Anwesend waren (sh./lt. Anwesenheitsliste, Anlage): M. Lellwitz, J. Grella, V. Maiwurm, D. Fittig, U. Sandler, U. Lauterjung O. Knuf sowie U. Fülber (Schriftführung) sowie zahlreiche Gäste.

Die Vorsitzende, Frau Lellwitz, begrüßt die zahlreich erschienenen Teilnehmer und führt kurz in die Thematik ein.

Besonders begrüßt sie die Referenten, den Rechtsanwalt Chr. Gebauer sowie den Arzt und Palliativmediziner G. Kussek.

Herr Kussek beginnt mit seinem Vortrag und eröffnet, das Persönlichkeitsrecht stehe immer an oberster Stelle, daher benötigten die Ärzte ggf. eine Erlaubnis der Patienten.

Mit Hilfe einer Präsentation hält Herr Kussek seinen Vortrag.

Die Palliativmedizin betreue u.a. auch *junge* Menschen, gesetzliche Grundlage bilden seit 01.04.07 die §§ 37 sowie 132d SGB V. Bei fortgeschrittener Erkrankung (vorwiegend Krebs-, neurologische-, Lungen- und Herzerkrankungen) sowie einer begrenzten Lebenserwartung könne die Palliativmedizin tätig werden.

Ziele der Palliativmedizin seien unter anderem Symptomkontrolle, Lebensqualität, Vertrauen und Offenheit, Betreuung in vertrauter Umgebung bis zum Tod, Akzeptanz von Sterben und Tod als Teil des Lebens. Es finde eine enge Zusammenarbeit mit verschiedensten Institutionen, Ärzten, Heimen usw. statt, die Koordination erfolge durch den Palliativmedizinischen Konsiliardienst (hier: Lüdenscheid - Olpe).

Wichtig sei in diesem Zusammenhang insbesondere, dass man wisse, entscheide und festlege, was man wolle, unter Beachtung der Selbstbestimmung als elementarem Recht, was durch Verfügungen/Vollmachten möglich sei. Da Regelungen für unterschiedlichste Krankheitsbilder und deren Auswirkungen zu treffen seien, seien genaue Definitionen (in Vordrucken) zumeist nicht möglich.

Auch Herr Gebauer hält anhand einer Präsentation seinen Vortrag zu den verschiedenen Vollmachten und Regelungsmöglichkeiten.

Vollmachten und Verfügungen setze man nicht nur für sich-, sondern insbesondere auch für Angehörige auf (denen man damit praktisch etwas Gutes tue). Zwar gebe es eine Fülle von Mustern im Internet, ob sie jedoch passend seien, sehe man erst später.

Besondere Situationen benötigten besondere Regelungen, es gebe Mindeststandards, am besten seien klare Formulierungen (ohne „ankreuzen“).

Herr Gebauer erläutert die einzelnen Regelungsmöglichkeiten und zieht das Fazit:

Ohne Vollmachten sei man ggf. im Handeln blockiert (Post, Auskünfte, Einsprüche, Klagen, Rechnungen, Bankkonten, Unternehmensleitung, notwendige Erklärungen, z.B. Kündigungen usw.). Notarielle Beglaubigungen seien bei Grundstücksangelegenheiten erforderlich.

Eine „Generalvollmacht“ sei beispielsweise zu ungenau, klare Formulierungen seien notwendig. Eine Vollmacht sollte auch in sich geschlossen sein.

Herr Gebauer rechnet ggf. pauschal ab.

Frau Lellwitz erkundigt sich nach Aufbewahrungsmöglichkeiten.

Herr Gebauer antwortet: Möglichst sicher, mit Zugriffsmöglichkeit. Es sollte ein großes Vertrauen vorhanden sein. Ein Widerruf sei möglich (Rückgabeverlangen).

Zur Patientenverfügung erläutert er, rudimentäre Verfügungen („... keine Apparatemedizin...“) seien laut Beschluss des BGHs unwirksam, alte Verfügungen sollten diesbezüglich überprüft werden.

Herr Kussek weist darauf hin, dass Patientenverfügungen bei der Notfallmedizin (als Notarzt) zunächst keine Berücksichtigung finden ! Eine Vorlage könne aber ggf. in Ruhe im Krankenhaus erfolgen.

Die verschiedenen Inhalte und Regelungsmöglichkeiten der Patientenverfügung werden erläutert.

Herr Kussek weist auf die (notwendigen) Automatismen in den Heimen, z.B. bezüglich einer künstlichen Ernährung, hin, ansonsten könne eventuell eine falsche Versorgung vorgeworfen werden. Eine vorherige genaue Definition des Gewünschten sei daher erforderlich, oder aber diese Automatismen beginnen zu laufen.

Änderungen seien, laut Herrn Gebauer, bei geistiger Klarheit möglich, man sollte z.B. alle 5 Jahre seine Verfügungen durchsehen.

Wichtig sei auch die Bestimmung des Ortes der Behandlung (palliativ), wie auch die Möglichkeit einer Schweigepflichtsentbindung, über vorhandene Vollmachten sollte informiert werden.

Die Erwähnung der Lebenseinstellung sei insbesondere wichtig für die Palliativmedizin, erinnert Herr Kussek.

Vorsorgeurkunden können im zentralen Vorsorgeregister eingetragen werden.

Bei mehreren Bevollmächtigten empfehle sich die Festlegung einer Reihenfolge.

Frau Lellwitz dankt allen Anwesenden für das Kommen und die Aufmerksamkeit, sie wünscht einen guten Heimweg und beendet die Sitzung.

gez.:

Manuela Lellwitz  
Vorsitzende

gez.:

Uli Fülber  
Schriftführer